

Satzung

der

Seemannskasse

der

**Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

**als Träger der allgemeinen
Rentenversicherung**

Stand: 1. Januar 2023

in der Fassung des 13. Satzungsantrages

**- beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am
18. November 2022 -**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Organisatorische Grundlagen

- § 1 Name, Rechtsnatur, Aufgaben
- § 2 Selbstverwaltungsorgane, Geschäftsführung
- § 3 Beirat für die Angelegenheiten der Seemannskasse
- § 4 Aufgaben des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse
- § 5 Geschäftsordnung, Vorsitz
- § 5 a Sitzungen
- § 5 b Beschlussfassung
- § 6 Widerspruchsausschuss
- § 7 - nicht besetzt -

Zweiter Abschnitt Versichertenkreis

- § 8 Kreis der versicherten Personen
- § 8 a Antragsversicherung

Dritter Abschnitt Leistung

- § 9 Art der Leistungen
- § 10 Anspruchsvoraussetzungen
- § 11 Überbrückungsgeld
- § 12 Überbrückungsgeld als Differenzbetrag
- § 13 Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich
- § 14 Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich
- § 15 - nicht besetzt -
- § 16 Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze
- § 17 Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze
- § 17a Einmalige Leistung wegen Todes
- § 18 Höhe der Leistung
- § 19 Zusammentreffen mit anderen Leistungen
- § 20 Beginn und Zahlungsweise der Leistung
- § 21 Wegfall der Leistung, Anzeigepflicht der Bezieher
- § 22 Gewährung der Leistung bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung
- § 23 Entsprechende Anwendung von anderen Vorschriften

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 24 Aufbringung der Mittel

§ 25 Beiträge zur Umlage der Unternehmer für Beschäftigte

§ 26 Beiträge zur Umlage der Küstenschiffer und Küstenfischer für ihre eigene Versicherung

§ 27 Beiträge der versicherten Beschäftigten

§ 28 Beitragsnachweise, Meldungen, Betriebsprüfungen

§ 29 Zahlung der Beiträge zur Umlage

Fünfter Abschnitt Rechnungswesen

§ 30 Gegenstand und Umfang des Rechnungswesens

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Erfüllung der Wartezeit

§ 32 Übergangsvorschriften für Seeleute aus dem Beitrittsgebiet

§ 33 Bekanntmachungen

§ 34 Inkrafttreten

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat in ihrer Sitzung am 14. November 2008 auf Grund von § 82 c der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in der Fassung vom 1. Januar 2009 in Verbindung mit § 137 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 1. Januar 2009 folgende

Satzung der Seemannskasse*

beschlossen:

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, jeweils auch weibliche Bezeichnungen aufzuführen. Die personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich somit auf Frauen wie auch auf Männer.

Erster Abschnitt

Organisatorische Grundlagen

§ 1

Name, Rechtsnatur, Aufgaben

- (1) Die von der See-Berufsgenossenschaft gemäß § 891 a RVO in der Fassung des Artikels 1 § 4 Ziffer 2 Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 und den dieses ändernden oder ergänzenden Gesetzen errichtete und durchgeführte Seemannskasse wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 unter ihrem Namen durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 137 b bis 137 e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in Hamburg weitergeführt.
- (2) Die Seemannskasse wird von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als nichtrechtsfähiges Sondervermögen geführt.
- (3) Die Aufgabe der Seemannskasse ist die Gewährung
 1. eines Überbrückungsgeldes,
 2. einer Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze und
 3. einer Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenzean die bei ihr versicherten Seeleute sowie Küstenschiffer und Küstenfischer, die aus der Seefahrt ausscheiden und
 4. einer einmaligen Leistung wegen Todes.

§ 2

Selbstverwaltungsorgane, Geschäftsführung

Die Selbstverwaltungsorgane und die Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertreten und verwalten die Seemannskasse nach dem für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Rentenversicherungsträger geltenden Recht insbesondere nach Maßgabe der Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Ersten Teils, Zweiter und Dritter Abschnitt der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 3

Beirat für die Angelegenheiten der Seemannskasse

- (1) Dem Beirat für die Angelegenheiten der Seemannskasse gehören jeweils vier Vertreter der in der Seemannskasse versicherten Seeleute und der Unternehmer nach § 137 c Absatz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch an. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jede Gruppe hat jeweils vier Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Tarifvertragsparteien der Seeschifffahrt durch den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See berufen. Auf ihre Amtsdauer ist § 58 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Ein Mitglied des Beirats wie auch ein Stellvertreter können aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.
- (3) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung sowie § 42 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gelten für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats sinngemäß.
- (4) Die am 31. Dezember 2008 amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Seemannskassenausschusses der See-Berufsgenossenschaft sind mit Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse. Absatz 2 Satz 1 findet auf sie keine Anwendung.

§ 4

Aufgaben des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse

- (1) Der Beirat für die Angelegenheiten der Seemannskasse berät die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten der Seemannskasse. Werden hierzu Vorgänge den Selbstverwaltungsorganen zur Entscheidung zugeleitet, ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus ist er befugt, selbst Anregungen zur Beschlussfassung an die Selbstverwaltungsorgane heranzutragen. Seine Stellungnahme leitet er in schriftlicher Form über die Geschäftsführung dem mit dem Vorgang befassten Selbstverwaltungsorgan zu.
- (2) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über
 - (a) die Satzung der Seemannskasse,
 - (b) die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der Seemannskasse,
 - (c) die Erhebung und die Höhe des Umlagesatzes,
 - (d) den Entwurf der Jahresrechnung des Sondervermögens der Seemannskasse sowie

(e) die Höhe der einmaligen Leistung wegen Todes

gibt der Beirat einen schriftlich begründeten Vorschlag ab, über den die Selbstverwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu entscheiden haben. Kommt die für eine Entscheidung erforderliche Übereinstimmung zwischen den beteiligten Gremien nicht binnen angemessener Frist zustande, legt der Vorsitzende des Vorstandes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den Vorgang unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur abschließenden Entscheidung nach § 94 Absatz 2 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 137 e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch vor.

§ 5

Geschäftsordnung, Vorsitz

- (1) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- (2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich zum 1. Oktober; erstmals zum 1. Oktober des Folgejahres der Sozialversicherungswahl.

§ 5 a

Sitzungen

- (1) Der Beirat für die Angelegenheiten der Seemannskasse tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
- (2) Der Beirat ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn drei Mitglieder es verlangen. Das Verlangen ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstandes, seine Stellvertreter sowie die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 5 b

Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder.

§ 6

Widerspruchsausschuss

Widerspruchsausschuss der Seemannskasse ist der gemäß § 25 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See errichtete Widerspruchsausschuss.

§ 7

- nicht besetzt -

Zweiter Abschnitt

Versichertenkreis

§ 8

Kreis der versicherten Personen

Versicherungspflichtig sind in der Seemannskasse

1. Seeleute nach § 13 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die an Bord von Kauffahrteischiffen oder Fischereifahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgeübt wird.
2. Küstenschiffer und Küstenfischer, die nach § 2 Satz 1 Nummer 7 oder § 229 a Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versichert sind und ihre Tätigkeit nicht im Nebenerwerb ausüben.

§ 8 a

Antragsversicherung

- (1) Für deutsche Seeleute, für die vor dem 21. April 2015 nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch Versicherungspflicht bestand und die nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind, gilt § 8 Nummer 1 nicht, es sei denn, der Arbeitgeber stellt für diese Personen einen Antrag auf Versicherungspflicht in der Seemannskasse.
- (2) Auf Antrag des öffentlichen Arbeitgebers werden alle von ihm beschäftigten Seeleute nach § 13 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, in der Seemannskasse versichert.

- (3) Eine nach § 137 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung bis zum 21. April 2015 bestehende Versicherungspflicht bleibt unberührt.
- (4) Sofern von einem öffentlichen Arbeitgeber Seeleute beschäftigt werden, die aufgrund des § 137 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung bis zum 21. April 2015 pflichtversichert sind, besteht auch für die von diesem Arbeitgeber in Zukunft eingestellten Seeleute Versicherungspflicht.

Dritter Abschnitt

Leistung

§ 9

Art der Leistungen

Die Seemannskasse gewährt:

1. Überbrückungsgeld,
2. Überbrückungsgeld als Differenzbetrag,
3. Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich,
4. Überbrückungsgeld als einmaligen Abschlagsausgleich,
5. Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze,
6. Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze,
7. einmalige Leistung wegen Todes.

§ 10

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Leistungen nach § 9 Nummer 1 bis 6 erhält auf Antrag ein Versicherter, wenn er
 - als Seemann, als Versicherter nach § 8 Nummer 2 oder sonst als Selbständiger in der Seefahrt an Bord - auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge - nicht mehr tätig ist und
 - die Wartezeit (Absatz 2) sowie
 - die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Absatz 3) erfüllt.

Das Überbrückungsgeld und das Überbrückungsgeld als Differenzbetrag werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder einer Vollrente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen.

- (2) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte eine nach § 8 versicherungspflichtige Seefahrtzeit von 240 Kalendermonaten zurückgelegt hat. Ersatzzeiten werden in entsprechender Anwendung des § 250 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch angerechnet, wenn ein Beitrag für den Versicherten innerhalb von 6 Monaten vor der Ersatzzeit oder der letzte Beitrag für den Versicherten vor der Ersatzzeit auf Grund einer nach dieser Satzung versicherungspflichtigen Beschäftigung geleistet worden ist.
- (3) Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Versicherte nach dem Bemessungszeitpunkt für mindestens 108 Kalendermonate nach § 8 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Der Bemessungszeitpunkt ist der Beginn des Folgemonats nach Vollendung des 37. Lebensjahres. Um Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit oder als Beitragszeit, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres zurückgelegt wurden, wird der Bemessungszeitpunkt entsprechend vorverlegt. Versicherte, die am 1. Januar 2008 ein Lebensalter von 46 Jahren und einem Monat vollendet haben, können die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch nach § 11 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung erfüllen.
- (4) Der Anspruch auf Leistungen nach § 9 besteht nicht, wenn der Versicherte Überbrückungsgeld auf Zeit nach § 10 in der bis zum 30. September 2001 gültigen Fassung erhalten hat.

§ 11

Überbrückungsgeld

- (1) Das Überbrückungsgeld erhält der Versicherte, der das 56. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht nicht, wenn dem Versicherten
 1. Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Leistungen nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften zusteht,
 2. Arbeitslosengeld I nur deswegen nicht gewährt wird, weil er sich nicht arbeitslos meldet oder Arbeitslosengeld I nicht beantragt oder
 3. Krankengeld anstelle von Arbeitslosengeld I zusteht oder
 4. Krankengeld anstelle von Arbeitslosengeld I nur deswegen nicht gewährt wird, weil er es nicht beantragt,
 5. die Leistung nach § 9 Nummer 5 gewährt wird.

- (3) Bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1999 aus einem versicherungspflichtigen seemännischen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind oder bei denen dieses seemännische Beschäftigungsverhältnis auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 1999 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 1998 beendet wurde und die in diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bezogen auf den Zeitpunkt des vollendeten 55. Lebensjahres erfüllt hatten, gelten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Altersgrenze nach dem 56. Lebensjahr als erfüllt. Für ab 1. Januar 1956 geborene Versicherte gilt Satz 1 über das vollendete 56. Lebensjahr hinaus.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Versicherte nach § 8 Nummer 2, deren Versicherungspflicht vor dem 1. Januar 1999 endet oder auf Grund von vor dem 1. Januar 1999 getroffenen betrieblichen Dispositionen danach beendet wird.

§ 12

Überbrückungsgeld als Differenzbetrag

- (1) In Fällen, in denen das Arbeitslosengeld I – auch bei vergleichbarer Leistung nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften – niedriger als das Überbrückungsgeld nach § 11 ist, wird für die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld I der Differenzbetrag gezahlt.
- (2) § 11 Absatz 1, 2 Nummer 5, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich

- (1) Ist die nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährte Vollrente wegen Alters oder Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe auf Grund der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert, erhält der Versicherte die Differenz zwischen der geminderten und der ungeminderten Rente.
- (2) § 11 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 14

Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich

Zum Ausgleich der halben Rentenminderung durch die vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten oder Renten wegen voller Erwerbsminderung aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung wird bei einem vorherigen Bezug der Leistung nach § 13 der sich aus § 187 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ergebende entsprechende Betrag im Zeitpunkt der Vollendung des für den Beginn der Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters als Überbrückungsgeld einmalig gezahlt. Der Betrag nach Satz 1, der sich im Zeitpunkt des Todes ergibt, wird an die Hinterbliebenen, die zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen Versicherten haben, als Überbrückungsgeld einmalig gezahlt. Bei mehreren berechtigten Hinterbliebenen wird der Betrag im Verhältnis der Höhe der Hinterbliebenenrenten aufgeteilt und an den jeweils Berechtigten gezahlt.

§ 15

- nicht besetzt -

§ 16

Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Der Versicherte, der eine Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit ungemindertem Zugangsfaktor nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, erhält die Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Soweit sich die Altersrente im Rahmen des § 34 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Höhe ändert, wird der weitere Anspruch davon nicht berührt.

Der Anspruch auf die Zahlung besteht für 24 Kalendermonate. Der Versicherte, der die für ihn nach § 35 in Verbindung mit § 235 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch geltende Regelaltersgrenze erreicht hat, erhält die Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht.

§ 17

Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Der Versicherte, der die für ihn nach § 35 in Verbindung mit § 235 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch geltende Regelaltersgrenze erreicht hat, erhält die Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Der Anspruch auf die Zahlung besteht für 24 Kalendermonate. Ein Anspruch besteht nicht, wenn der Versicherte die Regelaltersgrenze nach Satz 1 vor dem 1. Januar 2008 erreicht hat und aus der Seefahrt ausgeschieden ist. Dies gilt auch, wenn er nach dem 31. Dezember 2007 eine erneute seemännische Beschäftigung oder Tätigkeit aufnimmt. Der Anspruch besteht auch dann nicht, wenn die Leistung nach § 9 Nummer 5 gewährt wurde.

§ 17a

Einmalige Leistung wegen Todes

- (1) Die einmalige Leistung wegen Todes erhält beim Tod des Versicherten auf Antrag der überlebende Ehegatte des Versicherten. Hierbei gelten als Ehegatten auch Lebenspartner. Der Anspruch besteht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen nach den §§ 10 Absatz 2 und 3, 11 Absatz 1 erfüllt und die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch noch nicht erreicht hat.
- (2) Ein Anspruch besteht auch, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes eine Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 16) oder eine Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 17) bezogen hat.
- (3) Die Regelungen zu Renten wegen Todes bei Verschollenheit nach § 49 sowie § 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Höhe der einmaligen Leistung wegen Todes beträgt 6.000,00 Euro. Sie wird regelmäßig von den Selbstverwaltungsorganen im Rahmen der Haushaltsplanungen geprüft.
- (5) Die einmalige Leistung wegen Todes wird auf Antrag gewährt, wenn der Tod des Versicherten ab Inkrafttreten der Satzung in der Fassung des 13. Nachtrags eingetreten ist.

§ 18

Höhe der Leistung

- (1) Die Leistung nach § 9 Nummer 1 und 2 ist wie eine Regelaltersrente ohne Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung zu berechnen, die dem Versicherten nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bei Beginn der Leistung zustünde, wenn eine Regelaltersrente zu diesem Zeitpunkt zu gewähren wäre. Hierbei werden Zurechnungszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Bei Überbrückungsgeldern mit Beginn ab 1. Januar 2008 werden Versicherungszeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht nicht berücksichtigt. § 76g und § 307e Sechstes Buch Sozialgesetzbuch finden keine Anwendung. Die Leistungsberechnung erfolgt ausschließlich zum erstmaligen Beginn.
- (2) Die Leistung nach § 9 Nummer 5 ist zu berechnen wie die dem Versicherten zustehende Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit ungemindertem Zugangsfaktor nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, vervielfältigt mit dem Faktor 0,5. Im Übrigen gilt Absatz 1.
- (2a) Die Leistung nach § 9 Nummer 6 ist wie eine Regelaltersrente zu berechnen, die dem Versicherten nach Erreichen der für ihn gemäß § 35 in Verbindung mit § 235 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch geltenden Regelaltersgrenze zusteht, vervielfältigt mit dem Faktor 0,5. Im Übrigen gilt Absatz 1.

- (3) Leistungen nach § 9 Nummer 1 bis 6 erhöhen sich nach Anwendung der Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften der §§ 12, 18 Absatz 5, 19 Absatz 1, 2 und 5 um einen Leistungszuschlag in Höhe von 9,0 vom Hundert des Zahlbetrages.
- (4) Die Regelungen über den Versorgungsausgleich sowie das Rentensplitting finden keine Anwendung.
- (5) Besteht bei ab 1. Januar 1999 beginnenden Überbrückungsgeldern bei Erreichen der für den Versicherten geltenden Altersgrenze für vorzeitige Altersrenten kein Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, vermindert sich das Überbrückungsgeld ab dem Monat, der der Vollendung des maßgebenden Lebensalters folgt, um den Betrag, um den sich die Vollrente wegen Alters auf Grund der vorzeitigen Inanspruchnahme mindern würde. Dies gilt nicht bei Überbrückungsgeldern als Differenzbetrag.

§ 19

Zusammentreffen mit anderen Leistungen

- (1) Auf die Leistungen nach § 9 Nummer 1 und 2 werden Versichertenrenten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Das gilt auch,

1. wenn sie nur deswegen nicht gewährt werden, weil der Versicherte sie nicht beantragt,
2. so weit diese Leistungen dem Versicherten entzogen sind aus Gründen, die er zu vertreten hat.

Auf Leistungsansprüche für zurückliegende Zeiten finden die §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.

- (2) Auf die Leistungen nach § 9 Nummer 3 und 5 wird Arbeitslosengeld I nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – auch eine vergleichbare Leistung nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften – angerechnet.

Das gilt auch, wenn Arbeitslosengeld I nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder die vergleichbare Leistung nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften nur deswegen nicht gewährt wird,

1. weil der Versicherte es nicht beantragt,
2. er sich nicht arbeitslos meldet,
3. so weit anstelle dieser Leistungen andere Leistungen gewährt werden.

Auf Leistungsansprüche für zurückliegende Zeiten finden die §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.

- (3) Auf die Leistungen nach § 9 werden Renten nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften nicht angerechnet. Für Versicherte, für die am 31. Dezember 2007 ein Überbrückungsgeldbescheid noch nicht bindend war, findet diese Regelung ab Beginn der Leistung Anwendung.
- (4) Rentenleistungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich aus der Vervielfältigung des für die Renten jeweils maßgebenden
 - a. Teilrentenfaktor,
 - b. Rentenartfaktor und
 - c. niedrigsten Zugangsfaktor

mit dem Überbrückungsgeld ergibt. Der Teilrentenfaktor nach Satz 1 ermittelt sich aus dem Verhältnis der im Rahmen der Einkommensanrechnung nach §§ 34, 96a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch gekürzten Rente zur ungekürzten Vollrente. § 34 Absatz 3f Satz 2 und 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.

- (5) Die Leistung nach § 9 Nummer 5 oder 6 wird um alle nach § 9 Nummer 1 bis 4 zuvor gewährten Überbrückungsgelder vermindert. Dies gilt auch für die Leistungen nach § 9 Nummer 5 und 6 in der bis zum Inkrafttreten des 8. Satzungsnachtrages geltenden Fassung. Hierbei werden die geleisteten Beträge vom 24fachen des sich nach § 18 Absatz 2 oder 2a ergebenden monatlichen Anspruchs abgesetzt. Der verbleibende Betrag ist sodann durch 24 zu teilen.

§ 20

Beginn und Zahlungsweise der Leistung

- (1) Die Leistungen nach § 9 Nummer 1 und 2 sind von dem Tage an zu gewähren, der dem Tag folgt, an dem die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sie sind frühestens mit dem Tag der Antragstellung zu gewähren.
- (2) Die Leistung nach § 9 Nummer 3 ist von dem Monat an zu leisten, zu dessen Beginn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung beginnt sie mit dem Tage, an dem sie beantragt wurde, frühestens mit Ablauf des Tages der Vollendung des 56. Lebensjahres.
- (3) Die Leistung nach § 9 Nummer 5 und 6 ist von dem Monat an zu leisten, zu dessen Beginn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung beginnt die Leistung von dem Kalendermonat an, der dem Monat folgt, in dem sie beantragt wurde.
- (4) Die laufenden Leistungen nach § 9 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 6 werden am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Bei Beginn der laufenden Leistungen nach Absatz 4 vor dem 1. Juli 2018 werden diese und alle nachfolgenden Leistungen zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 21

Wegfall der Leistung, Anzeigepflicht der Bezieher

- (1) Erfüllt der Versicherte während des Bezuges einer Leistung nach § 9 Nummer 1 und 2 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder einer Vollrente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, so fällt die Leistung mit Ablauf des Monats weg, der dem Monat des Beginns der Rente vorangeht. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Rente nur deshalb nicht erfüllt werden, weil die Beiträge in der Rentenversicherung erstattet wurden. Auf rückwirkende Ansprüche einer der in Satz 1 genannten Renten finden die §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Anwendung. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, es sei denn, der Versicherte erklärt, vor Inanspruchnahme der Vollrente wegen Alters den Anspruch auf Arbeitslosengeld I auszuschöpfen.
- (2) Die Leistung nach § 9 Nummer 3 endet mit Ablauf des Monats der Vollendung des für den Beginn der Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters. Beim Tod des Versicherten vor dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt fällt die Leistung mit Ablauf des Todesmonats weg.
- (3) Das Überbrückungsgeld nach § 9 Nummer 1 fällt mit dem Zeitpunkt weg, von dem an die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 erfüllt sind. Bei rückwirkenden Ansprüchen auf Arbeitslosengeld I finden die §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.
- (4) Der Bezieher einer Leistung nach § 9 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 hat die Aufnahme einer Beschäftigung als Seemann, eine nach § 2 Nummer 7 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch versicherte Tätigkeit oder eine andere Tätigkeit als Selbständiger in der Seefahrt an Bord – auch auf einem Seefahrzeug unter ausländischer Flagge – sowie alle sonstigen Tatsachen, die für den Anspruch auf eine Leistung nach § 9 von Bedeutung sein könnten, unverzüglich der Seemannskasse anzuzeigen.
- (5) Für die Dauer einer Beschäftigung als Seemann, als Versicherter nach § 8 Nummer 2 und sonst als Selbständiger in der Seefahrt an Bord - auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge - die nach dem Beginn einer Leistung gemäß § 9 Nummer 1 bis 3 erneut aufgenommen wird, wird keine Leistung gezahlt. Leistungen nach § 9 Nummer 5 und 6 sind hiervon ausgenommen.

§ 22

Gewährung der Leistung bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung

Leistungen nach § 9 werden auch bei Aufenthalt im Ausland gezahlt.

§ 23

Entsprechende Anwendung von anderen Vorschriften

Die Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung finden im übrigen entsprechende Anwendung, so weit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Vierter Abschnitt

Finanzierung

§ 24

Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel für die Seemannskasse werden durch Beiträge zur Umlage und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Beiträge zur Umlage sind so zu bemessen, dass sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die voraussichtlichen Ausgaben einschließlich der vorgeschriebenen Auffüllung der Betriebsmittel und der Rücklage decken. Die Betriebsmittel dürfen das Sechsfache des nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Betrages der Ausgaben nicht übersteigen. Die Rücklage wird mindestens in zweifacher Höhe des Betrages, der nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Ausgaben gebildet; sie soll das Fünfzehnfache des Betrages, der nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Ausgaben nicht übersteigen. Ein darüber hinausgehender Betrag ist durch ein wissenschaftliches Gutachten zu begründen. Das Gutachten ist spätestens alle fünf Jahre zu aktualisieren.
- (2) Die Mittel für die Ausgaben der Seemannskasse werden von den Unternehmern, die bei ihr versichert sind oder bei ihr Versicherte beschäftigen sowie den versicherten Seeleuten im Umlageverfahren aufgebracht. Die Beiträge zur Umlage nach § 25 werden bei einem Umlagesatz bis zu 2 vom Hundert von den Unternehmern getragen. Bei einem Umlagesatz
 - von mehr als 2 vom Hundert bis 4 vom Hundert tragen die Unternehmer 2 vom Hundert, die Beschäftigten bis zu 2 vom Hundert,
 - von mehr als 4 vom Hundert bis 4,5 vom Hundert tragen die Unternehmer bis zu 2,5 vom Hundert und die Beschäftigten 2 vom Hundert,
 - von mehr als 4,5 vom Hundert bis 5 vom Hundert tragen die Unternehmer 2,5 vom Hundert und die Beschäftigten bis 2,5 vom Hundert,
 - von mehr als 5 vom Hundert bis 6,5 vom Hundert tragen die Unternehmer bis zu 4 vom Hundert und die Beschäftigten 2,5 vom Hundert,
 - von mehr als 6,5 vom Hundert bis 8 vom Hundert tragen die Unternehmer bis zu 5 vom Hundert und die Beschäftigten 3 vom Hundert.

Die Regelung des Satzes 3 gilt nicht, soweit die Unternehmer erklären, den über 4 vom Hundert hinausgehenden Umlagesatz zu tragen.

- (3) Soweit der Umlagesatz 7 vom Hundert übersteigt, vermindert sich bei einer Senkung des Umlagesatzes zunächst der Anteil der Unternehmer um bis zu 1. vom Hundert. Unterschreitet der Umlagesatz 7 vom Hundert, vermindert sich der Anteil der Arbeitnehmer bis zum Umlagesatz von 6,5 vom Hundert. Bestimmt sich der Umlagesatz der Unternehmer nach Absatz 2 Satz 4, vermindert sich bei einer Umlagesatzsenkung der Anteil der Unternehmer bis zum Umlagesatz von 4 vom Hundert.
- (4) Der Umlagesatz wird von der Vertreterversammlung beschlossen und auf der Internetseite www.kbs.de öffentlich bekannt gemacht.

§ 25

Beiträge zur Umlage der Unternehmer für Beschäftigte

- (1) Die Beiträge zur Umlage der Unternehmer für Beschäftigte sind aus der Summe der Entgelte zu errechnen, aus der die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer auf Seefahrzeugen bemessen werden oder bei Vorliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Für die Berechnung der Umlage bleiben die Entgelte für die nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch befreiten Personen solange unberücksichtigt, wie die Mittel aus den Betriebsmitteln und der Rücklage zusammen das Sechzehnfache des nach dem Haushaltsplan auf einen Monat entfallenden Betrages der Ausgaben nicht überschreiten und der Umlagesatz für Beschäftigte nicht mehr als 2 vom Hundert beträgt.
- (2) Die Beiträge zur Umlage sind monatlich innerhalb der Fristen des § 23 Absatz 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch zu zahlen.
- (3) Die Beiträge zur Umlage werden monatlich von den Arbeitgebern nach dem ihnen mitgeteilten Beitragsmaßstab selbst errechnet.
- (4) § 28 e Absatz 1 und 3, § 28 f Absatz 1, 2, 3, § 28 g Viertes Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 26

Beiträge zur Umlage der Küstenschiffer und Küstenfischer für ihre eigene Versicherung

- (1) Die Beiträge zur Umlage der Unternehmer, die versichert sind, werden nach dem Einkommen berechnet, das für die Unternehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend ist. Bei einem Umlagesatz bis 6 vom Hundert sind 100 vom Hundert, bis 7 vom Hundert 85 vom Hundert und bis 8 vom Hundert 75 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

- (2) Die Unternehmer, die versichert sind, erhalten zu Beginn eines jeden Jahres für das Vorjahr einen Beitragsbescheid.
- (3) §§ 169 und 173 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 27

Beiträge der versicherten Beschäftigten

- (1) Die Beiträge der versicherten Beschäftigten werden in der festgelegten Höhe nach den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet. Für die Berechnung ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen. Die beitragspflichtigen Einnahmen sind bis zu einem Betrag von 1/360 der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für den Kalendertag zu berücksichtigen. Einnahmen, die die Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, bleiben außer Ansatz.
- (2) Als beitragspflichtige Einnahme gilt für den Kalendertag 1/30 des Betrages, der nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beitragsberechnung maßgebend ist.
- (3) Für die Fälligkeit der Beiträge der pflichtversicherten Arbeitnehmer gelten die Regelungen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch.
- (4) Versicherte Beschäftigte und Versicherte nach § 8 Nummer 2, die bis zum Erreichen der für sie geltenden Regelaltersgrenze gemäß § 35 in Verbindung mit § 235 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug eines Überbrückungsgeldes nicht mehr erfüllen können, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von 2 Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 2007 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt nach § 20 Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des 43. Nachtrags befreit sind, bleiben von der Beitragspflicht befreit.

§ 28

Beitragsnachweise, Meldungen, Betriebsprüfungen

- (1) Die Unternehmer haben der Seemannskasse die Beiträge nach §§ 25 und 27 im Beitragsnachweis nachzuweisen und für ihre Beschäftigten über die Meldung nach § 28 a Viertes Buch Sozialgesetzbuch die erforderlichen An-, Ab- und Jahresmeldungen zu erstatten.
- (2) Betriebsprüfungen werden durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchgeführt. § 28 p Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 29

Zahlung der Beiträge zur Umlage

- (1) Die Beiträge zur Umlage nach § 25 und § 27 werden von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zum Fälligkeitstermin des Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach den Regelungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eingezogen.
- (2) Die Beiträge zur Umlage nach § 26 werden am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist.

Fünfter Abschnitt

Rechnungswesen

§ 30

Gegenstand und Umfang des Rechnungswesens

Hinsichtlich des Rechnungsabschlusses, der Jahresrechnung und der Entlastung finden die Vorschriften des § 77 Absatz 1 Satz 1 und 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, die Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung - SVRV -) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) Anwendung.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Erfüllung der Wartezeit

- (1) Bei Versicherten, die nach dem 15. Oktober 1972 aus der Seefahrt ausgeschieden sind, werden Seefahrtszeiten als Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten dieser Satzung zurückgelegt sind, auf die Wartezeit angerechnet, wenn sie nach der Satzung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung versichert gewesen wären.

- (2) Bei Versicherten, die nach dem 9. Juni 1976 (Tag vor Verkündung des 19. RAG) aus der Seefahrt ausgeschieden sind, werden auch vor dem 1. Oktober 1976 zurückgelegte Seefahrtszeiten als unfallversicherungspflichtiger Selbständiger - mit Ausnahme von Zeiten als Nebenerwerbsfischer oder -schiffer - auf die Wartezeit angerechnet, wenn für diese Zeiten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind.

§ 32

Übergangsvorschriften für Seeleute aus dem Beitrittsgebiet

Seefahrtszeiten, die vor dem 1. Januar 1992 auf im Beitrittsgebiet beheimateten Schiffen zurückgelegt wurden, sind nicht versicherungspflichtige Seefahrtszeiten nach § 8.

Für die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in § 10 Absatz 2 bis 4 werden die versicherungspflichtigen Seefahrtszeiten nach § 8 mit den entsprechenden Zeiten im Beitrittsgebiet zusammengerechnet, sofern eine versicherungspflichtige Seefahrtszeit nach § 8 von mindestens 1 Jahr zurückgelegt ist.

§ 33

Bekanntmachungen

Die Seemannskasse macht ihre Veröffentlichungen im Internet unter „www.kbs.de“ und nachrichtlich in der „HANSA“ bekannt.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an die Stelle der bisher geltenden Satzung der Seemannskasse der See-Berufsgenossenschaft vom 1. Januar 2008. Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite www.kbs.de in Kraft, sofern der Tag ihres Inkrafttretens nicht ausdrücklich bestimmt wird.